

RS OGH 1990/9/12 1Ob8/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1990

Norm

AVG §39 Abs2

Rechtssatz

Der Umfang der amtswegigen Prüfungspflicht der Behörde (Offizialmaxime) ergibt sich aus§ 39 Abs 2 AVG. Daß die Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amts wegen festzustellen hat, bedeutet, daß sich von sich aus für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen hat, aber auch, daß sie - von gegenteiligen Sonderregelungen abgesehen und unter Berücksichtigung der "Mitwirkungspflicht" der Partei - die Beweislast zu tragen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 8/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049771

Dokumentnummer

JJR_19900912_OGH0002_0010OB00008_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at